

INFORMATIONEN ZUR PRÄSENTATION VON WAFFEN UND ERLAUBNISPFLICHTIGEN GEGENSTÄNDEN

Waffen sind auf der Fachmesse IWA OutdoorClassics das bedeutendste Angebotssegment. Die Präsentation von Waffen bedarf aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften sowie der in den Teilnahmebedingungen der Fachmesse festgelegten Bedingungen besonderer Aufmerksamkeit und Beachtung.

Sie als Aussteller haben sich mit Ihrer Anmeldung verpflichtet, die am Messestandort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Auflagen unbedingt anzuerkennen und zu beachten.

Im Fall der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, Sie als Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen. Bitte beachten Sie daher unbedingt nachfolgende Hinweise und Informationen in Ihrem eigenen Interesse und beachten Sie, dass Vergehen gegen geltende waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden müssen.

ZUGELASSENE AUSSTELLUNGSGÜTER:

- ▶ **Waffen und Produkte**, die in die vorgegebene Nomenklatur und zum Thema der IWA OutdoorClassics als Fachmesse für Jagd, Schießsport und Outdooraktivitäten passen. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics.
- ▶ **Airsoft-Waffen** mit dem Aussehen von **vollautomatischen Kriegswaffen**:
 - hier darf max. 1 Modell von jeder Waffe gezeigt werden,
 - die Modelle dürfen nicht als vollautomatisch schießende funktionierende Version gezeigt werden.
Waffen mit einer Anfangsenergie von mehr als 0,5 Joule, die vollautomatisch schießend funktionieren, sind nach den deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen **verboten** und dürfen **nicht** ausgestellt werden!
- ▶ **„Verbotene Waffen und Gegenstände“ (nach deutschem Waffengesetz)**:
Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich – siehe Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
 - Hier finden Sie eine Auflistung aller 38 Kategorien an Gegenständen, die in Deutschland als verboten gelten.
 - Bitte beachten Sie, dass sich diese Kategorien jährlich ändern.
 - Die Überprüfung, ob Ihre Ausstellungsstücke unter diese Kategorien fallen, muss durch Sie erfolgen und ist zwingen erforderlich.

Hinweise:

► **Wesentliche Teile von Schusswaffen**

Die rechtlich „wesentlichen Teile von Schusswaffen“ sowie auch Schalldämpfer stehen wie bisher nach deutschem Recht den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

Die „wesentlichen Teile“ sind

- der Lauf,
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses jeweils nicht bereits Bestandteil des Laufes ist,
- der Verschluss,
- das Waffengehäuse,
- das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Bei teilbaren Verschlüssen sind sowohl der Verschlusskopf als auch der Verschlussträger jeweils „wesentliche Teile“. Dies trifft ebenfalls auf ein Waffengehäuse zu, dass aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil besteht. (Bsp.: halbautomatische Selbstladewaffen im M16/AR-15 Stil)

„Wesentliche Teile“ sind hinsichtlich Anmeldung und Transport wie erlaubnispflichtige Schusswaffen zu behandeln.

► **Waffenlampen / Anbringungsrichtungen**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,
- Lampen (i.d.R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,
- Separate Vorrichtungen die zur Anbringung von Lampen an Waffen

nach dem deutschen Waffengesetz **verboten** sind und der Genehmigung des Bundeskriminalamtes bedürfen (dies gilt auch für die damit zusammenhängende Herstellung, Einfuhr und Besitz).

- Es ist unerheblich, ob die Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht.
- Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll. Das Verbot bezieht sich neben erlaubnispflichtigen Schusswaffen auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO₂-Waffen und Airsoft-Waffen.

NICHT ZUGELASSENE AUSSTELLUNGSGÜTER:

- ▶ **Kriegswaffen** nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in Deutschland. Hierunter fallen auch Darstellungen von Kriegswaffen in Prospekten, Filmen o.ä., die vertragsanbahnende Rechtsgeschäfte zur Folge haben können.
- ▶ **Unbrauchbar gemachte Schusswaffen**, insbesondere auch ursprünglich vollautomatische Waffen und Kriegswaffen, die zu Dekowaffen oder Salutwaffen umgebaut wurden.
- ▶ **Einzelteile** unbrauchbar gemachter Kriegswaffen.
- ▶ **Vollautomatische Schusswaffen**, die keine Kriegswaffen sind, auch nicht wesentliche Waffenteile von vollautomatischen Schusswaffen (siehe Erläuterung „Wesentliche Teile von Schusswaffen“). Als Schusswaffen in diesem Sinne zählen wie oben angeführt auch vollautomatisch funktionierende Airsoft-, CO²-, Luftdruck- oder Federdruckwaffen anderer Art mit einer Anfangsenergie von mehr als 0,5 Joule.

WAFFENSICHERUNG / STANDVERANTWORTLICHER

Wir weisen darauf hin, dass Waffen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit, ausdrücklich auch während des Messebetriebes, gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff zu sichern sind.

Insbesondere erlaubnispflichtige Produkte sind gegen Diebstahl Tag und Nacht zu sichern.

Jeder Aussteller, der erlaubnispflichtige Schusswaffen auf dem Stand präsentiert, muss der Messeleitung eine verantwortliche Person und eine stellvertretende verantwortliche Person als Standverantwortlichen für Waffensicherung benennen.

Details zur Waffensicherung und den notwendigen Angaben zu den Standverantwortlichen finden Sie unter „5. Standverantwortlicher für Waffensicherung & allgemeine Diebstahlsicherung“.

DIREKTVERKAUF

Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der IWA OutdoorClassics, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.

LEERGUTLAGERUNG WÄHREND DER MESSE

Bitte beachten Sie, dass es strengstens untersagt ist, in das leere Verpackungsmaterial Waffen und/oder Waffenteile zu packen, welches während der Messelaufzeit bei unseren Speditionen gelagert wird.